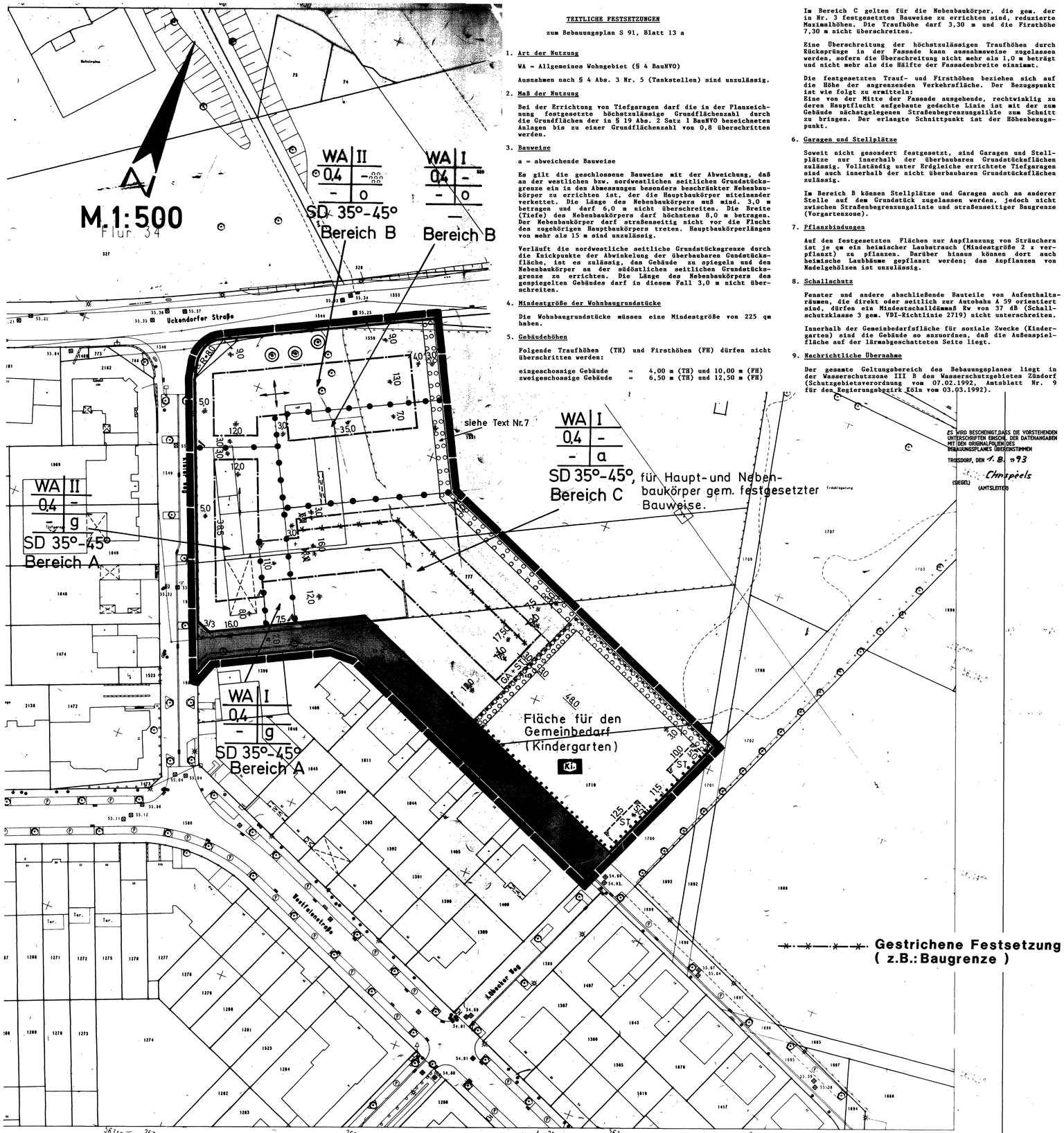


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan S 91, Blatt 13 a

1. Art der Nutzung

WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Tankstellen) sind unzulässig.

2. Maß der Nutzung

Bei der Errichtung von Tiefgaragen darf die in der Planzeichnung festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 2 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3. Bauweise

a = abweichende Bauweise

Es gilt die geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an der westlichen bzw. nordwestlichen seitlichen Grundstücksgrenze ein in den Abmessungen besonders beschränkter Nebenbaukörper zu errichten ist, der die Hauptbaukörper miteinander verkettet. Die Länge des Nebenbaukörpers muß mind. 3,0 m betragen und darf 6,0 m nicht überschreiten. Die Breite (Tiefe) des Nebenbaukörpers darf höchstens 8,0 m betragen. Der Nebenbaukörper darf straßenseitig nicht vor die Flucht des zugehörigen Hauptbaukörpers treten. Hauptbaukörperlängen von mehr als 15 m sind unzulässig.

Verläuft die westnördliche seitliche Grundstücksgrenze durch die Knickpunkte der Abwinkelung der überbaubaren Grundstücksfläche, ist es zulässig, das Gebäude zu spiegeln und den Nebenbaukörper an der südöstlichen seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Die Länge des Nebenbaukörpers des gespiegelten Gebäudes darf in diesem Fall 3,0 m nicht überschreiten.

4. Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke

Die Wohnbaugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 225 qm haben.

5. Gebäudehöhen

Folgende Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) dürfen nicht überschritten werden:

eingeschossige Gebäude	=	4,00 m (TH) und 10,00 m (FH)
zweigeschossige Gebäude	=	6,50 m (TH) und 12,50 m (FH)

Im Bereich C gelten für die Nebenbaukörper, die gem. der in Nr. 3 festgesetzten Bauweise zu errichten sind, reduzierte Maximalhöhen. Die Traufhöhe darf 3,30 m und die Firsthöhe 7,30 m nicht überschreiten.

Eine Überschreitung der höchstzulässigen Traufhöhen durch Rücksprünge in der Fassade kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Überschreitung nicht mehr als 1,0 m beträgt und nicht mehr als die Hälfte der Fassadenbreite einnimmt.

Die festgesetzten Traufe- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche. Der Bezugspunkt ist wie folgt zu ermitteln:
Eine von der Mitte der Fassade ausgehende, rechtwinklig zu deren Hauptflucht aufgebaute gedachte Linie ist mit der zum Gebäude nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie zum Schnitt zu bringen. Der erlangte Schnittpunkt ist der Höhenbezugspunkt.

6. Garagen und Stellplätze

Soweit nicht gesondert festgesetzt, sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vollständig unter Erdgleiche errichtete Tiefgaragen sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Bereich B können Stellplätze und Garagen auch an anderer Stelle auf dem Grundstück zugelassen werden, jedoch nicht zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenzone).

7. Pflanzbindungen

Auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern ist je qm ein heimischer Laubstrauch (Mindestgröße 2 x verpflanzt) zu pflanzen. Darüber hinaus können dort auch heimische Laubbäume gepflanzt werden; das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist unzulässig.

8. Schallschutz

Fenster und andere abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen, die direkt oder seitlich zur Autobahn A 59 orientiert sind, dürfen ein Mindestschalldämmaß Rw von 37 dB (Schallschutzklasse 3 gem. VDI-Richtlinie 2719) nicht unterschreiten.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke (Kindergarten) sind die Gebäude so anzuordnen, daß die Außenspielfläche auf der lärmabgeschatteten Seite liegt.

9. Nachrichtliche Übernahme

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf (Schutzgebietsverordnung vom 07.02.1992, Amtsblatt Nr. 9 für den Regierungsbezirk Köln vom 03.03.1992).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE VORSTEHENDEN UNTERSCHRIFTEN EINSCHL. DER DATENANGABEN MIT DEN ORIGINALFOLIEN DES BEBAUUNGSPLANES ÜBEREINSTIMMEN

TROISDORF, DEN 7.8.1993

(SIEGEL) (Unterschrift) AMTSLEITER

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Bauweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 91, Blatt 13 a

a = abweichende Bauweise

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß an den seitlichen Grenzen ohne öffentlich-rechtliche Sicherung mit einem höhenreduzierten Nebenbaukörper (s. Nr. 5) von mind. 3,0 m Traufläge und höchstens 9,0 m Bautiefe angebaut werden darf und die Hauptbaukörper ohne Unterbrechung durch Nebenbaukörper eine Länge von 15,0 m nicht überschreiten dürfen. Wird nicht mit einem Nebenbaukörper auf die gemeinsame Grundstücksgrenze gebaut, ist ein seitlicher Grenzabstand nach den Vorschriften der BauO NW einzuhalten.

Sofern öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß an einer oder beiden seitlichen Grundstücksgrenzen vom Nachbargrundstück mit einem in Satz 1 beschriebenen Nebenbaukörper angebaut wird oder schon entsprechend angebaut worden ist, darf abweichend von der in Satz 1 beschriebenen Bauweise auf der betreffenden Seite auch in halboffener Bauweise einseitig mit einem in Satz 1 beschriebenen Hauptbaukörper angebaut werden. Zur anderen seitlichen Grundstücksgrenze ist Abstand zu halten oder ein in Satz 1 beschriebener Nebenbaukörper zu errichten.

DIE VOM ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR ERSTELLTE KARTENGRUNDLAGE IST - LAGE- UND HÖHENPLAN - ENTSPRECHEND DEN ANFORDERUNGEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) ZULÄSSIGE KARTENGRUNDLAGE FÜR DIE AUSGEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

Troisdorf, den 16.07.1993

Sachgebietsleiter Vermessung

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEN AMTLICHEN KATASTERNACHWEISEN VOM 16.7.93 ÜBEREIN.

Trd. DEN 16.7.1993

(SIEGEL) (Unterschrift)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

Troisd. DEN 23.8.1993

(SIEGEL) (Unterschrift) Beigeordneter

DIESER PLAN IST DER URKUNDSPLAN / DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

TROISDORF DEN 17.8.1993

STADT TROISDORF
DER STADTDIREKTOR
I. V.

(SIEGEL) (Unterschrift) TECHN. BEIGEORDNETER

Der Aufstellungsbeschluß zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf gefaßt: am 6.10.92 [§ 2 Abs. 1 und 4 BauGB]

Troisdorf, den 19.10.92

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet.

Troisdorf, den 17.8.93

Die Offenlegung des Durchführungsvertrages/Änderungsvertrages dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am 6.7.93 beschlossen. [§ 3 Abs. 2 BauGB]

Troisdorf, den 7.8.93

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 2.9.93 bis einschließlich 4.10.93 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 24.8.93 ortsüblich bekanntgemacht. [§ 3 Abs. 2 BauGB]

Troisdorf, den 5.10.93

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 2.9.93 bis einschließlich 4.10.93 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 24.8.93 ortsüblich bekanntgemacht. [§ 3 Abs. 3 BauGB]

Troisdorf, den 5.10.93

Die erneute Offenlegung des eingeschränkte Beteiligung hat der Rat der Stadt Troisdorf am beschlossen. [§ 3 Abs. 3 BauGB]

Troisdorf, den

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 2.2.94 als Satzung beschlossen. [§ 10 BauGB]

Troisdorf, den 7.2.94

Dieser Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde am angezeigt. [§ 11 Abs. 1 und 3 BauGB]

Troisdorf, den

Der Plan wurde gemäß § 11 BauGB am angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom Az:

Der Rat der Stadt Troisdorf hat am beschlossen, den Auflagen beizutreten.

Troisdorf, den

Die Bekanntmachung des Genehmigungsvermerks/Anzeigevermerks ist am 8.3.94 erfolgt. [§ 12 BauGB]

Troisdorf, den 14.3.94

Der Stadtdirektor
I. V.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER (z.B. 5)
WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
GARAGEN WIRTSCHAFTS-INDUSTRIEGEBÄUDE
FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
EINSTEIGSCHACHT
KAPPE - SCHIEBER
UNTERFLURHYDRANT
HÖHENLAGE ÜBER NN z.B. 55.11
BÖRDSTEIN
STRASSENSINKKASTEN
STRASSENLATERNE

ABKÜRZUNGEN

BauGB BAUGESETZBUCH
BauNVO BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
PlanzV PLANZEICHENVERORDNUNG
BauO NW LANDESBAUORDNUNG
FStrG BUNDESFERNSTRASSENGESETZ
StrWG NW STRASSEN- UND WEGEGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Städtebauliche Grundwerte und Kennzahlen

1 Flächenbegrenzung und Vergleichswerte

Nr.	Flächenart	Hektar	% Brutto-bauland	qm E.W.	Einh. Nr.	Anz. Nr.	Bemerkungen
1.1	Plangebiet						
	Landwirtschaft Fläche ausser						
1.2	Bebaubare Fläche						
	Äußere Verkehrserschließung						
	Überörtlicher Grün						
	Sonstige "dorm" Flächen						
1.3	Bruttobauland						
	Innere Verkehrserschließung						
	Örtliches Grün						
	Sonstige örtliche Flächen						
1.4	Bauland						
	Gemeinbedarf/ Sonderbedarfe						
1.5	Nettobauland						
	Anteilige Nichtwohnbauflächen						
1.6	Nettowohnbauland						

2 Maximale Bebauungsmöglichkeiten

Nr.	Gebiet	Gesamt-fläche	Anteilige Grundstücks-fläche WA/WB/MD	sonst. NutZ	Anteilige Verkehrs-fläche	Anteilige Bruttogrundstücksfläche maximal	Bruttogrundstücksfläche Richtwert	sonst. NutZ	GRZ	GFZ
2.1	Gebiet									
2.2	SO									
2.3	Summe I									
2.4	GE									
2.5	GI									
2.6	Ge									
2.7	MD									
2.8	WB									
2.9	WA									
2.10	Summe II									

3 Sonstige Daten

3.1	Einwohner E.W.	3.5	Private Grünfläche
3.2	Arbeitsplätze A/E	3.6	Öffentliche Grünfläche
3.3	Einwohner je ha/E		
3.4	Bruttogeschoßfläche		

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
WB BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4a BauNVO)
MD DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
MK KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
GI INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
SO SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO) (§ 11 BauNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ z.B. 0,6
BAUMASSENZAHL BMZ z.B. 1,2
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ z.B. 0,4 (§ 19 BauNVO)

(NUTZUNGSSCHEMA)

A	a	ART DER NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
	o	GRUNDFLÄCHENZ	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
		BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
	ED	DACHFORM	DACHNEIGUNG

DG DACHGESCHOSS
VG VOLLGESCHOSS
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST GRENZE (z.B. DREI VOLLGESCHOSSE)
II-IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS OBER BZW. UNTERGRENZE (z.B. II bis IV)
(III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (z.B. DREI VOLLGESCHOSSE)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
a ABWEICHENDE BAUWEISE
TH TRAUFHÖHE (m über NN)
FH FIRSTHÖHE (m über NN)
OK OBERKANTE (m über NN)
BAULINIE
BAUGRENZE

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
SCHULE
KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
POST
SCHUTZBAUWERK
FEUERWEHR
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
FUSSGÄNGERBEREICH
EINFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
EINFAHRTSBEREICH
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
ELEKTRIZITÄT
ABWASSER
GAS
ABFALL
FERNWÄRME
ABLAGERUNG
WASSER
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
PARKANLAGE
DAUERKLEINGARTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
ZELTPLATZ
BADEPLATZ FREIBAD
FRIEDHOF
WASSERFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

FESTSETZUNG VON GRENZEINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

FLÄCHE FÜR ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
WALDFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR SCHUTZ U. ENTWICKLUNGS-MASSNAHMEN DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
FLÄCHE MIT FESTSETZUNG ZUR BINDUNG VON BEPFLANZUNG UND GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)
ERHALTUNG VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
ERHALTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)
ZU ERHALTENDE GEBÄUDE SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)
ST STELLPLÄTZE
GST GEMEINSCHAFTSTELLPLÄTZE
GA GARAGEN
GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
TG TIEFGARAGE
HG HOCHGARAGE
HOTEL FLÄCHE FÜR BESONDEREN NUTZUNGSZWECK (z.B. HOTEL) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
F (Fh/Wg) MINDESTMASSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
MIT GEH-(G) FAHR-(F) ODER LEITUNGS-RECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
BEI SCHMALEN FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
AUFSCHÜTTUNG
ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
STÜTZMAUER
OK OBERKANTE
UK UNTERKANTE (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN BZW. KREUZUNGEN REICHEN DARF DIE GEWÄHLTE EINFRIEDUNG UND BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
NICHT ÜBERBAUBARE VERKEHRSFLÄCHE
GD GEMISCHTE DACHFLÄCHEN (FLACHDACH)
FD FLACHDACH
SD SATTELDACH
WD WALMDACH
FIRSTRICHTUNG BZW. RICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS

Im Bebauungsplangebiet sind alle am Bau Beteiligten verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde, gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980, dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn unverzüglich und unverändert zu melden.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER
SCHUTZGEBIET F. OBERFLÄCHENWASSER
FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
LÄRMSCHUTZZONE z.B. FLUGHAFEN
LÄRMSCHUTZZONE z.B. AUTOBAHN
DENKMAL SCHUTZBEREICH (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
EINZELDENKMAL (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
SANIERUNGSGEBIET (§ 142 Abs. 1 und 3 BauGB)
SCHUTZGEBIET I. S. DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
NATURSCHUTZGEBIET
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURDENKMAL
ANBAUVERBOTSZONE GEM. StWG NW BZW. FStrG
BAHNANLAGE
HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
OBERIRDISCH (Z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG)
UNTERIRDISCH (Z.B. GAS-, FERNWASSER-, HAUPTABWASSERLEITUNG)
SCHUTZSTREIFEN MIT BREITENANGABE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) i.v.m. dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466).

Planzeichenverordnung (PlanzV90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Landesbauordnung (Bau ONW) i.d.F. der Bekannt machung vom 7.3.1995 (GV.NW. S. 218).

Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1993 (BGBl. I S. 1458).

Landeswassergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV.NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1995 (GV.NW. S. 247).

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Troisdorf, den

Siegel

Sachgebietsl. Vermessung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehenden Unterschriften einschließlich der Datenangaben mit den Orginalfolien und Urkundsplan des Bebauungsplanes übereinstimmen.

Troisdorf, den

Siegel

Amtsleiter 61

Dieser Plan ist der Urkundsplan / stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Troisdorf , den

STADT TROISDORF
Der Stadtdirektor
i. V.

Siegel

Techn. Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf gefaßt:

am _____ [§ Abs. 1 und 4 BauGB]

Die Bürgerbeteiligung hat am _____ hat nicht stattgefunden. [§ 3 Abs. 1 BauGB]

Die Offenlegung der Änderung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am _____ beschlossen. [§ 3 Abs. 2 BauGB]

Troisdorf, den _____

Ratsmitglied — Bürgermeister

Die Änderung dieses Bebauungsplanes hat während der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. [§ 3 Abs. 2 BauGB]

Troisdorf, den _____

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.

Techn. Beigeordneter

Die erneute Offenlegung der Änderung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am _____ beschlossen. [§ 3 Abs. 3 BauGB]

Troisdorf, den _____

Ratsmitglied — Bürgermeister

Die Änderung dieses Bebauungsplanes hat während der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. [§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB]

Troisdorf, den _____

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.

Techn. Beigeordneter

Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am _____ als Satzung beschlossen. [§ 10 BauGB]

Troisdorf, den _____

Ratsmitglied — Bürgermeister

Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde § 11 BauGB am _____ angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom _____
Az.:

Köln, den _____

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Rat der Stadt Troisdorf hat am _____ beschlossen, den Auflagen beizutreten.

Troisdorf, den _____

Ratsmitglied — Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am _____ erfolgt. [§ 12 BauGB]

Troisdorf, den _____

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.

Techn. Beigeordneter

---

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. S 91 Blatt 13a

Änderung Nr. 1

Rechtskräftig seit :

Übersichtsplan M. 1 : 5000

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. S 91 Blatt 13a

Änderung Nr.:

Rechtskräftig seit: **08.03.1994**

Übersichtsplan M 1:5000

